

Wir Ferdinand vō Gottes

genaden / Erwelter Römischer Kayser / zu allen
zeiten Kärer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaim /
Salmation / Croatien vñnd Sclauonien ꝛ. Rhünig / Infant in
Hispanien / Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi /
Steyer / Bärnten / Chrain vñnd Württemberg ꝛ. Graue zu Tirol ꝛ.
Bekennen öffentlich mit diesem Brief / vñnd thun kundt aller
meniglich / als vns vnser Ernholdt vñnd getreuer lieber Hainns
von Francolin vndertheniglich furbracht vñnd zuerkennen geben /
Wie das Er den Thurnier so im Junio nechstuersehen an vn-
serm Kayserlichen Hof gehalten worden / zubeschreiben / vñnd als
dann in Truck außgeen zelassen / gesint vñnd vorhabens wäre / vñ
aber fürsorg tragen müste das solich werckh von andern in irem
selbst nutz vñnd vortil / ime aber zu mercklichen schaden als bald nach
getruckt werden möchte / Mit vnderthenigstem anruessen vñnd
bitten / das wir ime hierin zu furkomung seines nachthails vñnd scha-
dens / mit vnser gnedigsten hilf vñnd fürsehung gnediglich zuer-
scheinen geruechten. Das wir demnach mit gnaden angesehen
obgemelts vnser Ernholdts vnderthenig bitt / auch sein aufgewē-
te arbeit müe vñnd vleis / vñnd derhalben ime als Römischer Re-
gierunder Kayser / dise besondere gnad gethan / vñnd freyheit gege-
ben haben / Thuen auch solches hiemit aus Römischer Kayserli-
macht vollhumenheit / wissenlich in khrafft dis briefs / also das
er obgemelten Thurnier in ordentlichem Truck vollenden / vñnd of-
fentlich außgeen lassen müg / vñnd ime derselb in dreyen jaren den
negsten / bey verlierung des Trucks vñnd nachuolgender peen / von
niemandts weder in Teutscher noch Lateinischer sprach nachge-
truckt / weder heimlich noch öffentlich verfurt / ombgetragen / failge-
legt / noch verkhaufft werden solle / im gangen Römischen Reich /
vnserm Rhünigreichen vñnd Erblanden / in Chainerlay weis noch
weeg / onegeuerde. Vñnd gebieten darauff allen vñnd jeglichen

Q

Chur

Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Prelaten, Gra-
uen, Freyen Herrn, Ritters, Knechten, Landtszhaubtleuten,
Landtomarschalchen, Landtrogten, Haubtleuten, Vizdomben,
Vogten, Pblegern, Verwesern, Ambtleuten, Schuldheissen,
Burgermaystern, Richtern, Räten, Burgern, gemaynden vnd
sonst allen andern vnsern vnd des Reichs, auch vnserer Rünig-
reich Erblichen Fürstenthumben vnd Landevnderthanen vnd ge-
trewen, in was wurden, standts oder wesens die seindt, vnd inson-
derhait allen vnd jeden Buchtruckhern vnd Buchführern ernst-
lich vnd vesttiglich mit diesem Brief, vnd wöllen, das sie gemelten
von Francolin bey diser vnser genad vnd freyhait berueblich blei-
ben lassen, darwider nicht beschwären, dringen, noch des jemandts
andern zuthuen gestatten kheines wegs, als lieb einem jeden sey,
vnser vnd des heiligen Reichs schwäre vngnad vnd straff, auch
darzue ain Peen, Venentlich zehen Marck Löttigs Goldts zu-
uermeiden, die ain jeder so oft er fräuenlich hiewider thäte, halb in
vnser vnd des Reichs Chamer, vnd den andern halben thail dem
mergedachten Hansen von Francolin vnserm Ernholdten, oder
seinen Erben, vnnachlässlich zubezalen verfallen sein solle. Mit
vrkundt dis Brieffs, besigilt mit vnserm Kayserlichen hiefur ge-
trucktem Secret Innsigl, der geb. n ist inn vnser Statt Wienn,
den Zwenvndzwainzigsten Tag Octobris, Anno x.
im Sechzigsten, vnserer Reiche des Rö-
mischen im Dreyzigsten vnd der
andern im Viervnd
dreyssigsten.

